

Besondere Bedingung Nr. 4199

Konsumenten-Rechtsschutz für Senioren

1. Vertragsgrundlagen

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten in Ergänzung zu dieser Besonderen Bedingung die Gemeinsamen Bestimmungen (Artikel 1 bis 16) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen.

3. Was ist versichert?

3.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen und aus Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen. Der Versicherungsschutz aus Werkverträgen über unbewegliche Sachen erstreckt sich nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken benützt werden. Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich die eigene Wohnung betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

3.2. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikels 2.3. ARB 2003 die Obergrenze von EUR 10.000,00 und die Untergrenze von EUR 100,00 unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht über- bzw. unterschreiten.

Aufrechsungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners werden für die Berechnung der Gesamtansprüche nur berücksichtigt, sofern und sobald sie der Höhe nach konkret beziffert sind.

Sinken die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die Obergrenze von EUR 10.000,00 besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die Obergrenze von EUR 10.000,00, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz. Das gilt jedoch nicht, wenn die Gesamtansprüche erst nach der gerichtlichen Geltendmachung durch aufrechsungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners die Obergrenze von EUR 10.000,00 übersteigen. In diesem Fall übernimmt der Versicherer ausschließlich die Kosten der I. Instanz.

Sinken die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes unter die Untergrenze von EUR 100,00, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

3.3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderen aufrechten Versicherungen.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt EUR 35.000,00 pro Versicherungsfall.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht gemäß Artikel 4.2. ARB 2003 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor einem staatlichen österreichischen Gericht (keine Deckung für Schiedsgerichte), wenn der Versicherungsfall in Europa (im geografischen Sinn) oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaat eingetreten ist.

6. Wahl des Rechtsvertreters

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung, maximal EUR 1.000,00. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 2003) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 2003), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 2003 voll.

7. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 ARB 2003 genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

7.1. aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen;

7.2. aus Versicherungsverträgen sowie Verträgen mit Sozialversicherungsträgern;

7.3. im Zusammenhang mit Erb- und Familienrechtssachen.

8. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Wochen ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

9. Wertanpassung

Die Prämie und die Versicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jenen Veränderungen des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 1986 oder bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt unter Anwendung der Indexziffer des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat).

Die Tarifänderung wirkt auf Prämie und Versicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit, die drei Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates eintritt. Prämie und Versicherungssumme verändern sich gegenüber den zuletzt gültigen im gleichen Verhältnis wie der jeweils maßgebliche Index. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 5%, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 5% und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.

Tritt nach der Kündigung eine Erhöhung des Tarifes aufgrund einer Wertanpassung in Kraft, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht.

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die geänderte Prämie und Versicherungssumme schriftlich mitteilen.

10. Abschluss des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Versicherungsnehmer kann den Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages nur gemeinsam mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung stellen. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsnehmer die RICO GmbH schriftlich ermächtigt hat, die jährliche Prämie von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, und die erste Jahresprämie aufgrund dieser Ermächtigung eingezogen wurde. Wird die Lastschrift von der Bank des Versicherungsnehmers nicht eingelöst, kommt der Vertrag nicht zustande.

Versicherungsbeginn ist jeweils der Monatserste, der der Unterfertigung des Antrages durch den Versicherungsnehmer folgt. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Fälligkeit der jährlichen Folgeprämien maßgeblich.

11. Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist unbeschadet seiner ihm gesetzlich zustehenden Rücktrittsrechte berechtigt, vom Versicherungsvertrag dadurch kostenlos zurückzutreten, dass er bei seiner Bank innerhalb von 56 Kalendertagen ab dem Tag, an dem sein Konto mit der von der RICO GmbH eingezogenen ersten Jahresprämie belastet wird, eine Rückbuchung der Prämie veranlasst.

12. Prämienzahlung

Die Versicherungsnehmer hat mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres die gesamte Jahresprämie zu bezahlen. Eine Bezahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ist nicht möglich.

Die Jahresprämie ist vom Versicherungsnehmer ausschließlich im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens zu bezahlen. Die von der RICO GmbH vom Konto des Versicherungsnehmers eingezogene Prämie wird so behandelt, als sei sie direkt an den Versicherer gezahlt worden.

Widerruft der Versicherungsnehmer die der RICO GmbH erteilten Einzugsermächtigung, gilt das als Kündigung des Vertrages zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Beendigung des Versicherungsvertrages (= Stornourkunde) übermitteln. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung unter gleichzeitiger Erteilung einer neuerlichen Einzugsermächtigung die Fortsetzung des Versicherungsvertrages zu verlangen.

13. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag wird auf 10 Jahre abgeschlossen. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag außerdem dadurch kündigen,

- dass er die der RICO GmbH erteilte Einzugsermächtigung gegenüber der RICO GmbH widerruft, oder
- dass er bei seiner Bank innerhalb von 56 Kalendertagen ab dem Tag, an dem sein Konto mit einer von der RICO GmbH eingezogenen Folgeprämie belastet wird, die Rückbuchung der Prämie veranlasst.

Im Fall einer Kündigung durch Widerruf der Einzugsermächtigung endet der Versicherungsvertrag zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Rückbuchung einer von der RICO GmbH eingezogenen Folgeprämie, endet der Versicherungsvertrag rückwirkend mit dem Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Sonstige vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer in jedem Fall einer Kündigung eine Mitteilung über die Beendigung des Versicherungsvertrages (= Stornourkunde) übermitteln.

Auch bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer verzichtet der Versicherer auf die Nachforderung des eingeräumten Dauerrabattes von 20%.